

Darstellung über einvernehmliche Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf und angeordnete Kinderschutzmassnahmen

Ambulante Leistungen					
1. Einvernehmliche Leistungen nach KFSG					
Fallart	Aufgaben	Finanzströme	Kostenbeteiligung	Zuständigkeit	Fallzählung
1.1. Bestehender Fall wirtschaftliche Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt Leistung • Stellt Antrag auf Kostengutsprache beim KJA • Meldung keine Kostenbeteiligung an KJA (ausser evtl. bei getrennt lebendem Elternteil) 	Sämtliche Einnahmen von Unterhaltsberechtigten bzw. Leistungen von Kostspflichtigen werden bereits im Fall wirtschaftliche Hilfe strukturiert	Aufgrund der bestehenden Sozialhilfebedürftigkeit ist i.d.R. keine Berechnung der Kostenbeteiligung nach KFSG erforderlich. Wird bei getrennt lebenden Eltern ein Elternteil nicht mit Sozialhilfe unterstützt, ist bei diesem eine Kostenbeteiligung zu berechnen.	Der Sozialdienst am Unterstützungswohnsitz nach ZUG ist für die Abwicklung des KFSGs verantwortlich	Sämtliche Aufgaben sind im Fall wirtschaftliche Hilfe nach Art. 34 d Abs. 2 und 3 SHV abgegolten. Dies gilt auch, wenn das von der Leistung betroffene Kind mit Kopfquote (Einnahmeüberschuss) von der Sozialhilfe abgelöst ist.
1.2. Es besteht kein Fall wirtschaftliche Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt Leistung • Stellt Antrag auf Kostengutsprache beim KJA • Berechnet Kostenbeteiligung nach KFSG • Leitet Berechnung und Vereinbarung oder Begründung fehlende Vereinbarung an KJA weiter 	Sämtliche Einnahmen von Unterhaltsberechtigten bzw. Leistungen von Kostpflichtigen werden im Rahmen der Berechnung der Kostenbeteiligung nach KFSG berücksichtigt	Alle Einnahmen fliessen in die Berechnung der Kostenbeteiligung ein Inkasso der Kostenbeteiligung durch das KJA	Der Sozialdienst am Unterstützungswohnsitz nach ZUG ist für die Abwicklung des KFSGs verantwortlich	<p>Deckt die Kostenbeteiligung Ende Jahr die effektiven Kosten nicht (Standardfall), handelt es sich um einen Fall nach Art. 34 d Abs. 5 SHV</p> <p>Deckt die Kostenbeteiligung Ende Jahr die effektiven Kosten, handelt es sich um einen Fall nach Art. 34 e SHV (Fall präventive Beratung)</p>

2. Einvernehmliche Leistungen via SHG/SHV

Fallart	Aufgaben	Finanzströme	Kostenbeteiligung	Zuständigkeit	Fallzählung
2.1 Bestehender Fall wirtschaftliche Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt Leistung • Finanzierung der Leistung gemäss gesetzlichen Bestimmungen nach SHG/SHV 	Sämtliche Einnahmen von Unterhaltsberechtigten bzw. Leistungen von Kostspflichtigen werden bereits im Fall wirtschaftliche Hilfe strukturiert	Aufgrund der bestehenden Sozialhilfebedürftigkeit ist i.d.R. keine Berechnung des Elternbeitrages erforderlich. Wird bei getrennt lebenden Eltern ein Elternteil nicht mit Sozialhilfe unterstützt, ist ein Elternbeitrag zu berechnen.	Der Sozialdienst am Unterstützungswohnsitz nach ZUG ist für die Abwicklung und Finanzierung der einvernehmlichen Leistung verantwortlich	Sämtliche Aufgaben sind im Fall wirtschaftliche Hilfe nach Art. 34 d Abs. 2 und 3 SHV abgewickelt
2.2 Abgesehen von der ambulanten Leistung besteht keine Bedürftigkeit wirtschaftliche Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt Leistung • Finanzierung einvernehmliche Leistung gemäss gesetzlichen Bestimmungen nach SHG/SHV • Berechnet Elternbeitrag nach allgemeine Positionen des erweiterten SKOS-Budgets ohne Erweiterungen • Inkasso des Elternbeitrages, wenn keine Vereinbarung möglich Einforderung auf zivilrechtlichem Weg 	Sämtliche Einnahmen von Unterhaltsberechtigten bzw. Leistungen von Kostpflichtigen werden im Rahmen der Berechnung des Elternbeitrages berücksichtigt	Elternbeitrag berechnet nach allgemeinen Positionen des erweiterten SKOS-Budgets ohne Erweiterungen	Der Sozialdienst am Unterstützungswohnsitz nach ZUG ist für die Abwicklung und Finanzierung der einvernehmlichen Leistung verantwortlich	Sämtliche Aufgaben sind im Fall wirtschaftliche Hilfe nach Art. 34 d Abs. 2 und 3 SHV abgewickelt

3. Angeordnete Kindesschutzmassnahme (sämtliche ambulanten Kindesschutzmassnahmen inkl. KFSG Leistungskatalog)

Fallart	Aufgaben	Finanzströme	Kostenbeteiligung	Zuständigkeit	Fallzählung
3.1 Bestehender Fall wirtschaftliche Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt Leistung (auf Anordnung der KESB) • Meldung keine Kostenbeteiligung an KESB (ausser evtl. bei getrennt lebenden Eltern) 	Sämtliche Einnahmen von Unterhaltsberechtigten bzw. Leistungen von Kostspflichtigen werden bereits im Fall wirtschaftliche Hilfe strukturiert	Aufgrund der bestehenden Sozialhilfebedürftigkeit ist i.d.R. keine Berechnung der Kostenbeteiligung nach KFSG erforderlich. Wird bei getrennt lebenden Eltern ein Elternteil nicht mit Sozialhilfe unterstützt, ist bei diesem eine Kostenbeteiligung zu berechnen.	Der Sozialdienst, der die Beistandschaft für das Kind führt, ist auch für die Finanzierungsfragen resp. die Kindesschutzmassnahme zuständig	Für die angeordnete Kindesschutzmassnahme wird keine Fallpauschale nach SHV ausgerichtet, die Entschädigung erfolgt gemäss Art. 7 ZAV
3.2 Es besteht kein Fall wirtschaftliche Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt Leistung (auf Anordnung der KESB) • Berechnet Kostenbeteiligung nach Vorgaben KFSG (auch wenn nicht Leistungskatalog KFSG) • Erarbeitung Vereinbarung Kostenbeteiligung und Einreichung an KESB • Inkasso der Kostenbeteiligung/ periodische Weiterleitung an KESB 	Sämtliche Einnahmen von Unterhaltsberechtigten bzw. Leistungen von Kostpflichtigen werden im Rahmen der Berechnung der Kostenbeteiligung berücksichtigt	Alle Einnahmen fliessen in die Berechnung der Kostenbeteiligung ein Inkasso der Kostenbeteiligung durch den Sozialdienst und Weiterleitung an die KESB nach festgelegten Modalitäten	Der Sozialdienst, der die Beistandschaft für das Kind führt, ist auch für die Finanzierungsfragen resp. die Kindesschutzmassnahme zuständig	Für die angeordnete Kindesschutzmassnahme wird keine Fallpauschale nach SHV ausgerichtet, die Entschädigung erfolgt gemäss Art. 7 ZAV

Stationäre Leistungen

1. Einvernehmliche Leistungen nach KFSG

Fallart	Aufgaben	Finanzströme	Kostenbeteiligung	Zuständigkeit	Fallzählung
1.1 Fall wirtschaftliche Hilfe bei den Unterhaltspflichtigen	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt Leistung • Stellt Antrag auf Kostengutsprache beim KJA • Meldung keine Kostenbeteiligung an KJA • Finanziert die Nebenkosten gemäss SHG/SHV (separater Fall für stationär untergebrachte Person) 	Sämtliche Einnahmen von Unterhaltsberechtigten bzw. Leistungen von Kostspflichtigen werden bereits im Fall wirtschaftliche Hilfe strukturiert. Kindseinnahmen sind im Fall wirtschaftliche Hilfe des Kindes berücksichtigt, allfälliger Überschuss bildet Kindsvermögen und wird nicht im Sozialhilfebudget der Eltern einberechnet.	Aufgrund der bestehenden Sozialhilfebedürftigkeit ist keine Berechnung der Kostenbeteiligung nach KFSG erforderlich. Wird bei getrennt lebenden Eltern ein Elternteil nicht mit Sozialhilfe unterstützt, ist bei diesem eine Kostenbeteiligung zu berechnen.	Der Sozialdienst am Unterstützungswohnsitz des Kindes nach ZUG ist für die Abwicklung des KFSGs verantwortlich	Sämtliche Aufgaben sind im Fall wirtschaftliche Hilfe nach Art. 34 d Abs. 2 und 3 SHV abgewickelt (separater Fall für die stationär untergebrachte Person)
1.2 Finanzierung der Nebenkosten nach SHG/SHV aus methodischen Gründen (inkl. bei Pflegeverhältnissen)	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt Leistung • Stellt Antrag auf Kostengutsprache beim KJA • Berechnet Kostenbeteiligung nach KFSG • Leitet Berechnung und Vereinbarung oder Begründung an KJA weiter • Vereinbarung mit den Eltern zwecks Finanzierung der Nebenkosten gemäss SHG/SHV • Wenn keine Vereinbarung möglich ist, dann Antrag an KESB zur Erweiterung der Aufgaben der Beistandschaft (Sicherstellung der Finanzierung der Nebenkosten) 	Vereinbarung über Rückerstattung oder Abtretung einzelner Kindseinnahmen zur Deckung der vorfinanzierten Nebenkosten	<p>Alle Kindseinnahmen fliessen in die Berechnung der Kostenbeteiligung ein (auch wenn die Nebenkosten vorfinanziert werden)</p> <p>Inkasso der Kostenbeteiligung nach KFSG durch das KJA</p> <p>Inkasso der abgetretenen Leistungen resp. Unterhaltspflicht für die Nebenkosten durch den Sozialdienst</p>	Der Sozialdienst am Unterstützungswohnsitz des Kindes nach ZUG ist für die Abwicklung des KFSGs verantwortlich	Sämtliche Aufgaben sind im Fall wirtschaftliche Hilfe nach Art. 34 d Abs. 2 und 3 SHV abgewickelt (separater Fall für die stationär untergebrachte Person) unabhängig davon wie hoch der Sozialhilfesaldo am Schluss ist

	<ul style="list-style-type: none"> Einstellung einer allfällig bestehenden Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge (Umwandlung Alimenteninkasso) 				
1.3 Kein Fall wirtschaftliche Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> Vermittelt Leistung Stellt Antrag auf Kostengutsprache beim KJA Berechnet Kostenbeteiligung nach KFSG Einstellung einer allfällig bestehenden Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge (Umwandlung Alimenteninkasso) 	Sämtliche Einnahmen von Unterhaltsberechtigten bzw. Leistungen von Kostspflichtigen werden im Rahmen der Berechnung der Kostenbeteiligung berücksichtigt	Alle Einnahmen fliessen in die Berechnung der Kostenbeteiligung nach KFSG ein (abgesehen eigene Berechnung bei Minderjährigen oder Volljährigen in Erstausbildung)	Der Sozialdienst am Unterstützungswohnsitz des Kindes nach ZUG ist für die Abwicklung des KFSGs verantwortlich	<p>Deckt die Kostenbeteiligung Ende Jahr die effektiven Kosten nicht (Standardfall), handelt es sich um einen Fall nach Art. 34 d Abs. 5 SHV</p> <p>Deckt die Kostenbeteiligung Ende Jahr die Kosten, handelt es sich um einen Fall nach Art. 34 e SHV (Fall präventive Beratung)</p>
1.4 Kein Fall wirtschaftliche Hilfe - Volljährige Person (Care Leaver)	<ul style="list-style-type: none"> Vermittelt Leistung Stellt Antrag auf Kostengutsprache beim KJA Berechnet Kostenbeteiligung nach KFSG Einstellung einer allfällig bestehenden Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge (Umwandlung Alimenteninkasso) 	<p>Sämtliche Einnahmen von betroffener Person (Renten, Einkommen, Unterhaltsbeiträge) werden bei Care Leaver berücksichtigt.</p> <p>Separate Berechnung der Kostenbeteiligung bei Unterhaltspflichtigen</p>	<p>Kostenbeteiligung betroffene Person prüfen</p> <p>Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige prüfen, sofern das Kind in Erstausbildung ist.</p>	Sozialdienst am Unterstützungswohnsitz nach ZUG	<p>Deckt die Kostenbeteiligung Ende Jahr die effektiven Kosten nicht (Standardfall), handelt es sich um einen Fall nach Art. 34 d Abs. 5 SHV</p> <p>Deckt die Kostenbeteiligung Ende Jahr die effektiven Kosten, handelt es sich um einen Fall nach Art. 34 e SHV (Fall präventive Beratung)</p>
1.5 Keine wirtschaftliche Hilfe - Minderjährige in Erstausbildung	<ul style="list-style-type: none"> Vermittelt Leistung Stellt Antrag auf Kostengutsprache beim KJA Berechnet Kostenbeteiligung nach KFSG Einstellung einer allfällig bestehenden Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge (Umwandlung Alimenteninkasso) 	<p>Sämtliche Einnahmen z.B. Rente, Einnahmen (ausser Lohnneinkommen Jugendlicher), Familienzulagen und Unterhaltsbeträge werden bei den Unterhaltspflichtigen in der Berechnung einfließen.</p> <p>Separate Berechnung bei Jugendlicher/em mit eigenem Einkommen</p>	<p>Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige prüfen</p> <p>Wenn eigenes Lohnneinkommen Kostenbeteiligung Minderjähriger prüfen</p>	Sozialdienst am Unterstützungswohnsitz des Kindes nach ZUG	<p>Deckt die Kostenbeteiligung Ende Jahr die effektiven Kosten nicht (Standardfall), handelt es sich um einen Fall nach Art. 34 d Abs. 5 SHV</p> <p>Deckt die Kostenbeteiligung Ende Jahr die Kosten, handelt es sich um einen Fall nach Art. 34 e SHV (Fall präventive Beratung)</p>

2. Einvernehmliche Leistungen via SHG/SHV

Fallart	Aufgaben	Finanzströme	Kostenbeteiligung	Zuständigkeit	Fallzählung
2.1 Fall wirtschaftliche Hilfe bei den Unterhaltspflichtigen	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt Leistung • Finanziert die einvernehmliche Leistung und die Nebenkosten gemäss SHG/SHV (separater Fall für stationär untergebrachte Person) 	Sämtliche Einnahmen von Unterhaltsberechtigten bzw. Leistungen von Kostenpflichtigen werden bereits im Fall wirtschaftliche Hilfe strukturiert. Kindseinnahmen sind im Fall wirtschaftliche Hilfe des Kindes berücksichtigt, allfälliger Überschuss bildet Kindsvermögen und wird nicht im Sozialhilfebudget der Eltern einberechnet.	<p>Aufgrund der bestehenden Sozialhilfebedürftigkeit ist keine Berechnung des Elternbeitrages erforderlich. Wird bei getrennt lebenden Eltern ein Elternteil nicht mit Sozialhilfe unterstützt, ist bei diesem eine Kostenbeteiligung zu berechnen.</p> <p>Inkasso der abgetretenen Leistungen durch den Sozialdienst</p>	Der Sozialdienst am Unterstützungswohnsitz des Kindes nach ZUG ist für die Abwicklung und Finanzierung der Leistung verantwortlich	<p>Sämtliche Aufgaben sind im Fall wirtschaftliche Hilfe nach Art. 34 d Abs. 2 und 3 SHV abgewickelt</p> <p>(separater Fall für die stationär untergebrachte Person)</p>
2.2 Abgesehen von der stationären Leistung besteht keine Bedürftigkeit wirtschaftliche Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt Leistung • Finanziert die einvernehmliche Leistung gemäss SHG/SHV (separater Fall für stationär untergebrachte Person) • Berechnet Elternbeitrag nach allgemeine Positionen des erweiterten SKOS-Budgets ohne Erweiterungen • Inkasso des Elternbeitrages, wenn keine Vereinbarung möglich Einforderung auf zivilrechtlichen Weg • Einstellung einer allfällig bestehenden Alimentenbevorschussung (Umwandlung in Alimenteninkasso) • Nebenkosten werden grundsätzlich durch die Unterhaltspflichtigen beglichen 	Sämtliche Einnahmen von Unterhaltsberechtigten bzw. Leistungen von Kostenpflichtigen werden bereits im Fall wirtschaftliche Hilfe strukturiert (Kindseinnahmen im Fall wirtschaftliche Hilfe des Kindes berücksichtigt)	<p>Elternbeitrag berechnet nach allgemeinen Positionen des erweiterten SKOS-Budgets ohne Erweiterungen (inkl. Berücksichtigung der Nebenkosten)</p> <p>Inkasso der abgetretenen Leistungen resp. Unterhaltspflicht für die Kosten durch den Sozialdienst</p>	Der Sozialdienst am Unterstützungswohnsitz des Kindes nach ZUG ist für die Abwicklung und Finanzierung der Leistung verantwortlich	<p>Sämtliche Aufgaben sind im Fall wirtschaftliche Hilfe nach Art. 34 d Abs. 2 und 3 SHV abgewickelt</p> <p>(separater Fall für die stationär untergebrachte Person)</p>

Fallart	Aufgaben	Finanzströme	Kostenbeteiligung	Zuständigkeit	Fallzählung
<p>2.3 Zusätzliche zu den Kosten der Leistungen – Finanzierung der Nebenkosten aus methodischen Gründen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt Leistung • Finanziert die einvernehmliche Leistung und Nebenkosten gemäss SHG/SHV (separater Fall für stationär untergebrachte Person) • Berechnet Elternbeitrag nach allgemeine Positionen des erweiterten SKOS-Budgets ohne Erweiterungen • Inkasso des Elternbeitrages, wenn keine Vereinbarung möglich Einforderung auf zivilrechtlichen Weg • Einstellung einer allfällig bestehenden Alimentenbevorschussung (Umwandlung in Alimenteninkasso) • Vereinbarung mit den Eltern zwecks Finanzierung der Nebenkosten gemäss SHG/SHV • Wenn keine Vereinbarung möglich, dann Antrag an KESB zur Erweiterung der Aufgaben der Beistandschaft (Sicherstellung der Finanzierung der Nebenkosten) 	<p>Sämtliche Einnahmen von Unterhaltsberechtigten bzw. Leistungen von Kostpflichtigen werden bereits im Fall wirtschaftliche Hilfe strukturiert.</p>	<p>Elternbeitrag berechnet nach allgemeinen Positionen des erweiterten SKOS-Budgets ohne Erweiterungen</p> <p>Inkasso der abgetretenen Leistungen resp. Unterhaltspflicht durch den Sozialdienst</p>	<p>Der Sozialdienst am Unterstützungswohnsitz nach ZUG ist für die Abwicklung und Finanzierung der Leistung verantwortlich</p>	<p>Sämtliche Aufgaben sind im Fall wirtschaftliche Hilfe nach Art. 34 d Abs. 2 und 3 SHV abgewickelt</p> <p>(separater Fall für die stationär untergebrachte Person)</p>

3. Angeordnete Kindesschutzmassnahme (sämtliche stationären Kindesschutzmassnahmen inkl. KFSG Leistungskatalog)

Fallart	Aufgaben	Finanzströme	Kostenbeteiligung	Zuständigkeit	Fallzählung
3.1 Anspruch Ergänzungsleistungen des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt Leistung (auf Anordnung der KESB) • Meldung keine Kostenbeteiligung an KESB, wenn Unterhaltspflichtige EL oder WSH beziehen, ansonsten Berechnung der Kostenbeteiligung • Inkasso der Kostenbeteiligung • Einstellung einer allfällig bestehenden Alimentenbevorschussung (Umwandlung Alimenteninkasso) 	<p>Alle Kindereinnahmen werden an den Sozialdienst abgetreten.</p> <p>Der Tagesansatz von maximal 135.00 wird durch den Sozialdienst inkassiert und der KESB nach festgelegten Modalitäten weitergeleitet.</p>	<p>Berechnung ohne Kindereinnahmen (Bei Rente/EL: Betrag für persönliche Auslagen CHF 367 bei Kostenpflichtigen einrechnen)</p> <p>Inkasso der Kostenbeteiligung</p> <p>Separate Abrechnung KESB über Unterbringungskosten EL, Überschuss aus persönlichen Auslagen an Eltern</p>	Der Sozialdienst, der die Beistandschaft für das Kind führt, ist auch für die Finanzierungsfragen resp. die Kindesschutzmassnahme zuständig	Für die angeordnete Kindesschutzmassnahme wird keine Fallpauschale nach SHV ausgerichtet, die Entschädigung erfolgt gemäss Art. 7 ZAV
3.2 kein Anspruch Ergänzungsleistungen des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt Leistung (auf Anordnung der KESB) • Meldung keine Kostenbeteiligung an KESB, wenn Unterhaltspflichtige WSH beziehen, ansonsten Berechnung der Kostenbeteiligung • Erarbeitung Vereinbarung Kostenbeteiligung und Einreichung an KESB • Inkasso der Kostenbeteiligung • Einstellung einer allfällig bestehenden Alimentenbevorschussung (Umwandlung Alimenteninkasso) 	Sämtliche Einnahmen des Kindes werden im Rahmen der Berechnung der Kostenbeteiligung berücksichtigt	<p>Alle Einnahmen fliessen in Berechnung Kostenbeteiligung ein</p> <p>Inkasso der Kostenbeteiligung durch den Sozialdienst und Weiterleitung an die KESB nach festgelegten Modalitäten</p>	Der Sozialdienst, der die Beistandschaft für das Kind führt, ist auch für die Finanzierungsfragen resp. die Kindesschutzmassnahme zuständig	Für die angeordnete Kindesschutzmassnahme wird keine Fallpauschale nach SHV ausgerichtet, die Entschädigung erfolgt gemäss Art. 7 ZAV

Fallart	Aufgaben	Finanzströme	Kostenbeteiligung	Zuständigkeit	Fallzählung
3.3 Finanzierung Nebenkosten aus methodischen Gründen oder aufgrund Bedürftigkeit der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt Leistung (auf Anordnung der KESB) • Erarbeitung Vereinbarung Kostenbeteiligung und Einreichung an KESB • Berechnung der Elternbeiträge und erarbeiten Vereinbarung • Wenn die Eltern Finanzierungsgesuch WSH nicht unterzeichnen, dann Antrag an KESB zur Erweiterung der Aufgaben der Beistandschaft (Sicherstellung der Finanzierung der Nebenkosten) • Inkasso der Kostenbeteiligung / Elternbeiträge • Einstellung einer allfällig bestehenden Alimentenbevorschussung (Umwandlung Alimenteninkasso) 	Sämtliche Einnahmen des Kindes werden bereits im Fall wirtschaftliche Hilfe strukturiert und inkassiert. Ggf. Überschusszahlung an KESB nach festgelegten Modalitäten und oder an Unterhaltspflichtige.	<p>Alle Einnahmen fliessen in die Berechnung der Kostenbeteiligung ein. Wenn EL ausgerichtet wird, wird Tagessatz von Fr. 135.- nicht eingerechnet, sondern inkassiert und an KESB weitergeleitet.</p> <p>Die geleisteten NK werden von den Einnahmen abgezogen.</p>	<p>Der Sozialdienst, der die Beistandschaft für das Kind führt, ist auch für die Finanzierungsfragen rund um die Kindesschutzmassnahme zuständig.</p> <p>Der Sozialdienst am ZUG Wohnsitz, ist für die Finanzierung der NK zuständig.</p>	<p>Für die angeordnete Kindesschutzmassnahme erfolgt die Entschädigung gemäss Art. 7 ZAV.</p> <p>Für die Finanzierung der NK wird eine Fallpauschale gemäss Art. 34d Abs. 2 und 3 SHV ausgerichtet.</p>

Asyl- und Flüchtlingsbereich (solange Zuständigkeit regionale Partner)

⇒ Alle Leistungen werden durch regionale Partner finanziert (Antrag an Kanton durch rP)

Unterlagen/Links:

- [Förder- und Schutzleistungen \(be.ch\)](#)
- [Informationen für Leistungsbestellende und Leistungserbringende](#)
Rechner Kostenbeteiligung
FAQ KFSG
Abrechnungsverfahren KJA/KESB
- [KJA-KESB-Geschützer Bereich - Homepage - KJA-KESB-Geschützer Bereich - Direktion für Inneres und Justiz - BE-Collaboration \(mit Login\)](#)
- [Einvernehmliche Nebenkostenregelung](#)
- Rundmails GSI (Dezember 2021; Juli 2022, September 2022)
- Schematische Darstellung über einvernehmliche und angeordnete Kindeschutzmassnahmen
- BKSE Stichworte (im Laufe Oktober)
- BSIG Besoldungskosten 2022 (Versand Herbst 2022)

Stand: Februar 2024